



per E-Mail: [REDACTED]

Frau
Selma Conzales

Berlin, 21. Dezember 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-265/2015
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 12. Juli 2015
2. Eingangsbestätigung vom
6. August 2015
3. Ihre E-Mail vom 13. August 2015
Anlage: 1

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Geprüfte Rechtskandidatin
Silvia Pannach
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Conzales,

mit E-Mail vom 12. Juli 2015 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung einer Übersicht aller Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die die Länder Neuseeland, Tonga, Samoa, Fidschi, Kiribati und Tuvalu, Cookinseln, Amerikanisch-Samoa sowie die deutsche Südseepolitik seit 2005 betreffen.

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass es sich nicht um eine einfache Auskunft handelt, da Ihr Antrag teilweise abzulehnen ist. Eine einfache Auskunft liegt ausschließlich vor, wenn dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden kann und durch die Beantwortung der Anfrage kein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Beantwortung eines Antrags auf eine nicht einfache Auskunft ist nur mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid möglich, da es mit Blick auf die Rechtsbehelfsfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren auf die nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung i.S.v. § 41 VwVfG ankommt.

- Die elektronische Übersendung eines teilsablehnenden Bescheids nach § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über das hierfür erforderliche elektronische Signaturverfahren verfügt.



- Eine wirksame Bekanntgabe im Inland ist nicht möglich, da Sie weder eine inländische Anschrift, noch einen Empfangsbevollmächtigten i. S. v. § 15 VwVfG mitgeteilt haben.
- Als postalische Anschrift für eine Übersendung ins Ausland haben Sie zunächst folgende Erreichbarkeit mitgeteilt:



In Ihrer E-Mail vom 31. Oktober 2015 haben Sie sodann geäußert, dass die angegebene Anschrift mangels Angabe der P.O. Box unvollständig ist. Daher ist eine wirksame Bekanntgabe der jeweiligen Bescheide i. S. v. § 41 VwVfG an Ihre libanesische Adresse nicht möglich. Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten wird von einer Übersendung an die angegebene Adresse abgesehen, da die Anschrift nach Ihrer eigenen Angabe nicht vollständig ist.

Sollten Sie über den gegenständlichen Antrag eine formelle Entscheidung wünschen, ist die Angabe einer postalischen Anschrift Ihrerseits unerlässlich. Mit Schreiben vom 6. August 2015 habe ich Sie bereits um Mitteilung einer inländischen Anschrift oder hilfsweise eines Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG bis zum 21. August 2015 ersucht. Dies haben Sie in Ihrer E-Mail vom 13. August 2015 verweigert. Ich bitte Sie daher letztmalig, mir bis zum **31. Dezember 2015** eine vollständige postalische Erreichbarkeit oder hilfsweise einen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG zu benennen. Sollte ich keine entsprechenden Angaben erhalten, kann das Verfahren nicht weiter bearbeitet werden und wird mangels Mitwirkung Ihrerseits eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger